

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 80 „An der Wiesmühle“; Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Altötting hat in der Sitzung am 19.01.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „An der Wiesmühle“ für das Grundstück Fl.-Nr. 704 der Gemarkung Altötting und die gleichzeitige 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Nach Durchführung des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 80 „An der Wiesmühle“ wurde dieser am 05.10.2011 (Beschluss Nr. 174) durch den Stadtrat als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht kann während der Dienstzeiten im Rathaus, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 23, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 80 „An der Wiesmühle“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 3 BauGB) sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Altötting geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 ff BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung

Ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der die Überprüfung der Gültigkeit eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn der Antragsteller nur Einwendungen geltend macht, die er im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.